P. b. b. Erscheinungsort Wien, Verlagspostamt 1030 Wien

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1979 Ausgegeben am 27. März 1979 46. Stück

134. Bundesverfassungsgesetz: Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 (NR: GP XIV IA 126/A AB 1240 S. 123. BR: AB 2001 S. 385.)

135. Bundesgesetz: Diplomatische Akademie (NR: GP XIV RV 1083 AB 1218 S. 121. BR: AB 2017 S. 385.)

136. Bundesgesetz: Änderung des Gehaltsgesetzes 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), des Beamten-Dienstrechtsgesetzes, des Richterdienstgesetzes, des Bundesgesetzes über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, der Reisegebührenvorschrift und des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965 (NR: GP XIV RV 1207 AB 1227 S. 121. BR: 1999 AB 2002 S. 385.)

134. Bundesverfassungsgesetz vom 12. März 1979, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Art. 57 hat zu lauten:

„Art. 57 (1) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen der in Ausübung ihres Berufes geschehenen Abstimmungen niemals, wegen der in diesem Beruf gemachten mündlichen oder schriftlichen Äußerungen nur vom Nationalrat verantwortlich gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Nationalrates dürfen wegen einer strafbaren Handlung — den Fall der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens ausgenommen — nur mit Zustimmung des Nationalrates verhaftet werden. Desgleichen bedürfen Hausdurchsuchungen bei Mitgliedern des Nationalrates der Zustimmung des Nationalrates.

(3) Ansonsten dürfen Mitglieder des Nationalrates ohne Zustimmung des Nationalrates wegen einer strafbaren Handlung nur dann behördlich verfolgt werden, wenn diese offensichtlich in keinem Zusammenhang mit der politischen Tätigkeit des betreffenden Abgeordneten steht. Die Behörde hat jedoch eine Entscheidung des Nationalrates über das Vorliegen eines solchen Zusammenhanges einzuholen, wenn dies der betreffende Abgeordnete oder ein Drittel der Mitglieder des mit diesen Angelegenheiten betrauten ständigen Ausschusses verlangt. Im Falle eines solchen Verlangens hat jede behördliche Verfolgungshandlung sofort zu unterbleiben oder ist eine solche abzubrechen.

(4) Die Zustimmung des Nationalrates gilt in allen diesen Fällen als erteilt, wenn der Nationalrat über ein entsprechendes Ersuchen der zur Verfolgung berufenen Behörde nicht innerhalb von acht Wochen entschieden hat; zum Zwecke der rechtzeitigen Beschlußfassung des Nationalrates hat der Präsident ein solches Ersuchen spätestens am vorletzten Tag dieser Frist zur Abstimmung zu stellen. Die tagungsfreie Zeit wird in diese Frist nicht eingerechnet.

(5) Im Falle der Ergreifung auf frischer Tat bei Verübung eines Verbrechens hat die Behörde dem Präsidenten des Nationalrates sogleich die geschehene Verhaftung bekanntzugeben. Wenn es der Nationalrat oder in der tagungsfreien Zeit der mit diesen Angelegenheiten betraute ständige Ausschuß verlangt, muß die Haft aufgehoben oder die Verfolgung überhaupt unterlassen werden.

(6) Die Immunität der Abgeordneten endigt mit dem Tag des Zusammentrittes des neugewählten Nationalrates, bei Organen des Nationalrates, deren Funktion über diesen Zeitpunkt hinausgeht, mit dem Erlöschen dieser Funktion.

(7) Die näheren Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates."

Artikel II

(1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt mit 1. Oktober 1979 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Kirchschläger

Kreisky Androsch Pahr Moser
Leodolter Lanc Broda
Rösch Haiden Weißenberg Sinowatz
Lausecker Firnberg

135. Bundesgesetz vom 7. März 1979 über die Diplomatische Akademie

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Die Diplomatische Akademie ist eine Anstalt des Bundes. Sie untersteht unmittelbar dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten. Ihr Sitz ist Wien.

(2) Die Diplomatische Akademie genießt Rechtspersönlichkeit für

a) den Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte unter Lebenden, die die Diplomatische Akademie begünstigen,
b) die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen,
c) soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Verwendung des gemäß lit. a und b gewonnenen Vermögens nach Maßgabe des Willens des Spenders.

(3) Zum Abschluß unentgeltlicher Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 lit. a sowie zur Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, ferner zur Verwendung des gemäß Abs. 2 lit. a und b gewonnenen Vermögens nach Maßgabe des Willens des Spenders ist der Direktor berechtigt.

(4) Durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden oder von Todes wegen erhaltene Stipendien sind der Stiftung „Stipendienfonds der Diplomatischen Akademie" zu übertragen.

§ 2. (1) Aufgabe der Diplomatischen Akademie ist es, auf der Grundlage eines abgeschlossenen ordentlichen Hochschulstudiums für eine berufliche Tätigkeit internationalen Charakters nach wissenschaftlichen Grundsätzen vorzubereiten.

(2) Diese Vorbereitung hat den Erfordernissen in folgenden Berufsbereichen Rechnung zu tragen:

a) diplomatischer Dienst und internationale Organisationen,
b) internationale Wirtschaft und internationales Finanzwesen.

§ 3. (1) Die Diplomatische Akademie erfüllt ihre Aufgaben durch Lehrgänge.

(2) Ein Lehrgang dauert vier Semester. Der Beginn des Lehrganges und die Zahl der verfügbaren Plätze sind vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten mindestens drei Monate vorher in geeigneter Weise im In- und Ausland bekanntzumachen.

(3) Ein Lehrgang wird in zwei Stufen von je zwei Semestern geführt. Die erste Stufe hat der allgemeinen Vorbereitung auf eine Tätigkeit internationalen Charakters zu dienen. Die zweite Stufe hat der besonderen Vorbereitung auf eine Tätigkeit in den in § 2 Abs. 2 genannten Berufsbereichen zu dienen.

(4) In den Semesterferien oder in den Hauptferien können für Ausländer Kurse veranstaltet werden, die die Kenntnis der deutschen Sprache und das Bild Österreichs vermitteln.

(5) Für die Einteilung des Studienjahres gilt § 19 Abs. 1 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, sinngemäß.

§ 4. (1) Der Unterrichtsplan der Lehrgänge umfaßt folgende Schwerpunktbereiche:

a) Geschichte einschließlich diplomatischer Geschichte und internationale Wirtschaftsgeschichte,
b) Völkerrecht sowie Grundzüge des internationalen Privat- und Handelsrechts,
c) Theorie und Praxis des Außenhandels und des internationalen Finanzwesens sowie Grundzüge der Betriebswirtschaft,
d) Theorie und Praxis der internationalen Organisationen,
e) Grundzüge der Politikwissenschaft und vergleichende Betrachtung der wichtigsten Staats- und Rechtssysteme sowie Theorie und Praxis der internationalen Beziehungen.

(2) Die erste Stufe eines Lehrganges hat die Kenntnisse der Akademiker in den in Abs. 1 genannten Schwerpunktbereichen auf ein weitestgehend einheitliches Niveau anzuheben. Die zweite Stufe hat diese Kenntnisse im Hinblick auf die Berufsvorbereitung für einen der in § 2 Abs. 2 genannten Berufsbereiche zu vertiefen und weiterzuentwickeln.

(3) Der Unterrichtsplan ist so zu gestalten, daß den Akademikern die Möglichkeit geboten wird, ihre Kenntnisse in den für die Aufnahme in die Akademie erforderlichen Sprachen zu vervollkommnen, Anfangskenntnisse in anderen Sprachen zu erwerben und ihre Allgemeinbildung durch besondere Veranstaltungen zu vertiefen.

(4) Der Unterricht ist in deutscher, englischer und französischer Sprache zu führen, dabei ist auf einen ausgewogenen Anteil dieser Sprachen Bedacht zu nehmen.

(5) Der Unterrichtsplan hat methodische Anweisungen zu enthalten, die von der Zielvorstellung einer aktiven Teilnahme und selbständigen Mitwirkung der Akademiker an den Lehrveranstaltungen ausgehend den pädagogischen Auftrag dahin gehend verankern, daß die Lehrveranstaltungen unter Anwendung zeitgemäßer Lehrmethoden und Lehrmittel abzuhalten sind. Der Unterrichtsplan ist vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung

des Beirats und der Vertreter der Akademiker durch Verordnung zu erlassen. Der Stundenplan wird vom Direktor nach Anhörung der Vertreter der Akademiker festgelegt.

§ 5. Die Aufgaben der Diplomatischen Akademie werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes

a) vom Beirat,
b) vom Direktor (seinem Stellvertreter),
c) von den Vortragenden,
d) von dem sonstigen wissenschaftlichen Personal und
e) vom nichtwissenschaftlichen Personal

besorgt.

§ 6. (1) Der Beirat besteht aus dem Generalsekretär für Auswärtige Angelegenheiten, der den Vorsitz führt, und aus den weiteren Mitgliedern gemäß Abs. 2 und 3.

(2) 16 Mitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten entsprechend der folgenden Verteilung bestellt:

a) Sechs Mitglieder nach Anhörung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, wovon mindestens fünf die Lehrbefugnis für ein wissenschaftliches Fach besitzen, das im Rahmen der Ausbildung an der Diplomatischen Akademie betreut wird, wobei auf eine ausgewogene Vertretung hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 genannten Schwerpunktbereiche Bedacht zu nehmen ist.
b) Zwei Mitglieder, die in einem gemeinsamen Vorschlag der Bundesländer enthalten sind.
c) Je ein Mitglied nach Anhörung der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, des Arbeiterkammertages, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes.
d) Vier Mitglieder auf Grund ihrer besonderen Erfahrungen in den in § 2 Abs. 2 genannten Berufsbereichen.

(3) Jede im Hauptausschuß des Nationalrates vertretene politische Partei ist weiters berechtigt, je ein Mitglied in den Beirat zu entsenden.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates, die außerhalb des Sitzes der Diplomatischen Akademie wohnen, haben im Fall der Teilnahme an den Sitzungen des Beirates Anspruch auf Ersatz der Reisekosten nach Maßgabe der für Bundesbeamte der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse VIII, geltenden Rechtsvorschriften.

(5) Für jedes der in den Abs. 2 und 3 genannten Mitglieder ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Bei dieser Bestellung finden die Abs. 2 und 3 Anwendung.

(6) Scheiden ein Mitglied gemäß Abs. 2 und dessen Ersatzmitglied aus dem Beirat aus, so hat der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten bis zum Ablauf der jeweiligen Funktionsperiode zwei andere Personen als Mitglied und dessen Ersatzmitglied zu bestellen. Für Mitglieder gemäß Abs. 3 und deren Ersatzmitglieder gilt diese Bestimmung mit der Maßgabe, daß die Entsendung von der betreffenden politischen Partei zu erfolgen hat.

§ 7. (1) Die Sitzungen des Beirates sind von seinem Vorsitzenden einzuberufen. Der Direktor ist von der Einberufung einer Sitzung des Beirates zu verständigen.

(2) Der Beirat kann aus seiner Mitte ständige oder nichtständige Arbeitskomitees bilden, denen er die Vorbereitung, Begutachtung und Bearbeitung einzelner Angelegenheiten übertragen kann. Er ist auch berechtigt, die Vorbegutachtung und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten einem einzelnen Mitglied (Berichterstatter, Schriftführer) zu übertragen.

(3) Jedes Mitglied des Beirats ist verpflichtet, an den Sitzungen außer im Falle seiner gerechtfertigten Verhinderung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat seine Verhinderung an der Teilnahme einer Sitzung rechtzeitig dem Vorsitzenden bekanntzugeben.

(4) Zu einem Beschluß des Beirates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, der Direktor (sein Stellvertreter) und ein Vertreter der Akademiker sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen.

(6) Die Geschäfte, insbesondere auch die Kanzleigeschäfte des Beirates werden von der Diplomatischen Akademie geführt.

§ 8. (1) Der Beirat ist zu hören bei

a) Erstellung des Unterrichtsplans,
b) Bestellung des Direktors,
c) Bestellung der Vortragenden für die in § 4 Abs. 1 genannten Schwerpunktbereiche,
d) Prüfung der Frage, ob ein Aufnahmewerber, der andere als die in § 15 Abs. 1 genannten Vorstudien abgeschlossen hat, zuzulassen ist,
e) Prüfung der Frage, ob in bezug auf die Ausbildung an der Diplomatischen Aka-

demie ein an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule absolviertes Studium als einem inländischen Hochschulstudium gleichwertig anzusehen ist. Wurde der durch ein Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule erworbene akademische Grad von der zuständigen österreichischen akademischen Behörde nostrifiziert oder ist durch zwischenstaatliche Vereinbarung die Anerkennung des ausländischen akademischen Grades in Österreich festgelegt, so erübrigt sich die Prüfung der Frage der Gleichwertigkeit des ausländischen Studiums.

(2) In den Angelegenheiten des Abs. 1 hat der Beirat schriftlich Stellung zu nehmen. Für die Abgabe der Stellungnahme kann eine angemessene Frist vorgeschrieben werden, welche in den Angelegenheiten des Abs. 1 lit. a bis c nicht weniger als drei Wochen und nicht mehr als sechs Wochen, in den Angelegenheiten des Abs. 1 lit. d und e nicht weniger als eine Woche und nicht mehr als drei Wochen zu betragen hat.

§ 9. Zum Direktor (seinem Stellvertreter) oder zum Vortragenden können nur Personen bestellt werden, welche die Lehrbefugnis für ein nach § 4 Abs. 1 einschlägiges Lehrfach an einer inländischen Universität oder eine gleichartige Lehrbefähigung an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzen oder anerkannte Fachleute der Wirtschaft oder der staatlichen Vollziehung oder auf Tätigkeitsgebieten internationalen Charakters sind.

§ 10. (1) Der Direktor wird vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten nach Anhörung des Beirates für diese Funktion bestellt und von dieser abberufen. Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten kann für den Fall der zeitweiligen Verhinderung oder zur Unterstützung des Direktors einen Stellvertreter bestellen, der im Vertretungsfalle die Rechte und Pflichten des Direktors ausübt.

(2) Dem Direktor obliegt die Leitung der Diplomatischen Akademie und die Erfüllung der anderen ihm in diesem Bundesgesetz übertragenen Aufgaben.

§ 11. (1) Die Vortragenden werden vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten durch Werkvertrag für bestimmte im Vertrag genau zu bezeichnende Lehrveranstaltungen bestellt. Vor ihrer Bestellung ist ein Gutachten des Direktors einzuholen. Der Direktor hat vor Abgabe dieses Gutachtens eine schriftliche Stellungnahme des Beirates gemäß § 8 einzuholen.

(2) Die Vortragenden haben bei der Durchführung ihrer Lehrveranstaltungen die im Unterrichtsplan enthaltenen methodischen Anweisungen zu beachten. Der Direktor hat für die Einhaltung dieser Verpflichtung Sorge zu tragen. Die Vortragenden haben ihre Lehrveranstaltungen so einzurichten und den Lehrstoff so zu bemessen, daß die Akademiker das Ziel dieser Lehrveranstaltungen innerhalb der hiefür vorgesehenen Dauer erreichen können.

§ 12. Als sonstiges wissenschaftliches Personal werden vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten an der Diplomatischen Akademie Tutoren durch Werkvertrag mit der Aufgabe bestellt, die Arbeit der Vortragenden durch praktische Übungen mit der Gesamtheit eines Lehrganges oder auch mit Gruppen von Akademikern oder einzelnen Akademikern zu unterstützen, um hiedurch die Formung eines gleichmäßigen Bildungsniveaus eines Lehrganges zu erleichtern.

§ 13. Die Durchführung der nichtwissenschaftlichen Aufgaben obliegt dem Verwaltungs- und Hilfspersonal. Die unmittelbare Dienstaufsicht über das nichtwissenschaftliche Personal führt der Direktor.

§ 14. (1) Die Akademiker bestellen in geheimer, persönlicher und unmittelbarer Wahl zu Beginn jedes Studienjahres ihre Vertreter. Für je 10 Akademiker ist ein Vertreter zu wählen; sollte die Zahl der Akademiker 10 oder ein Vielfaches davon übersteigen, ist für den verbleibenden Rest ein weiterer Vertreter zu wählen. Die Zahl der Vertreter hat mindestens zwei zu betragen.

(2) Die gemäß Abs. 1 gewählten Vertreter haben die Interessen der Akademiker gegenüber dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten und dem Direktor zu wahren.

(3) Soweit sich Aufgaben der Diplomatischen Akademie zur Besorgung im Wege der Selbstverwaltung eignen, wie etwa die Betreuung der Bibliothek oder die Redaktion des Jahrbuches, können die Akademiker vom Direktor hiefür herangezogen werden.

§ 15. (1) Um die Aufnahme in die Diplomatische Akademie als Akademiker können sich Personen bewerben, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und das ordentliche Studium der Rechtswissenschaften, Politischen Wissenschaften, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Geschichte, Geographie oder Publizistikwissenschaften an einer inländischen Universität oder ein gleichwertiges ordentliches Studium an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben.

(2) Aufnahmewerber, die das 30. Lebensjahr überschritten oder andere als die in Abs. 1 genannten Hochschulstudien abgeschlossen haben, können nach Anhörung des Beirates zugelassen werden.

(3) Ob in bezug auf die Ausbildung an der Diplomatischen Akademie ein an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossenes ordentliches Studium einem abgeschlossenen ordentlichen Studium an einer inländischen Universität gleichzuhalten ist, hat die Prüfungskommission (Abs. 4) nach Anhörung des Beirates festzustellen.

(4) Die Aufnahmewerber haben sich einer Aufnahmsprüfung zu unterziehen, die vor einer Prüfungskommission abzulegen ist. Die Prüfungskommission besteht aus dem Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten oder einem von ihm bestellten Vertreter als Vorsitzenden und dem Direktor der Diplomatischen Akademie als ständige Mitglieder und aus drei nichtständigen Mitgliedern. Die nichtständigen Mitglieder werden vom Vorsitzenden aus einem Kreis von zwölf vom Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten für jeweils ein Jahr im vorhinein bestellten, für die Tätigkeit als Prüfer besonders geeignete Persönlichkeiten, berufen.

(5) Die Aufnahmewerber mit Wohnsitz oder ständigem Aufenthalt im Ausland können sich bei der örtlich zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde einer schriftlichen Prüfung unterziehen. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Prüfungskommission auf Grund der schriftlichen Prüfungsarbeiten und einer allgemeinen Beurteilung durch die Vertretungsbehörde.

(6) Bei der Aufnahmsprüfung sind schriftlich oder mündlich unter Berücksichtigung der Vorstudien des Aufnahmewerbers die Kenntnisse in den in § 4 Abs. 1 genannten Schwerpunktbereichen sowie die Eignung des Aufnahmewerbers für eine Tätigkeit internationalen Charakters festzustellen.

(7) Aufnahmewerber haben über eine solche Kenntnis der deutschen, englischen und französischen Sprache zu verfügen, daß sie in der Lage sind, an Lehrveranstaltungen in diesen Sprachen teilzunehmen. Diese Sprachkenntnisse sind ebenfalls im Verlauf der Aufnahmsprüfung festzustellen.

(8) Die Aufnahme als Akademiker erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze in der Reihenfolge des Prüfungserfolges. Bei Beurteilung des Prüfungserfolges ist auch auf die nachgewiesene Kenntnis von Sprachen, die nicht in Abs. 7 genannt sind, gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 16. (1) Die Akademiker haben einen Monat vor dem Ende des zweiten Semesters dem Direktor bekanntzugeben, für welchen der in § 2 Abs. 2 genannten Berufsbereiche sie sich in der zweiten Stufe des Lehrganges vorbereiten wollen.

(2) Die Ausbildung der Akademiker in der zweiten Lehrgangsstufe erfolgt in sogenannten Bildungszweigen, die den in § 2 Abs. 2 genannten Berufsbereichen entsprechen.

(3) Ein Bildungszweig ist die Summe der spezialisierten Lehrveranstaltungen, die von der Diplomatischen Akademie den Akademikern in Entsprechung der in § 2 Abs. 2 genannten Berufsbereiche angeboten werden.

§ 17. (1) Die Leistungen der Akademiker sind während der gesamten Dauer des Lehrganges schriftlich (Hausarbeiten oder Klausurarbeiten) oder mündlich laufend zu kontrollieren und nach einem Punktesystem zu bewerten.

(2) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist vom Erreichen der im Unterrichtsplan vorgeschriebenen Mindestpunktezahl abhängig. Diese ergibt sich aus einer gewichteten Zusammenrechnung der bei der laufenden Leistungskontrolle erzielten Punkte.

(3) Die Diplomprüfung besteht aus zwei zumindest halbtägigen Klausurarbeiten. Die erste Klausurarbeit überprüft die allgemeine Eignung für eine berufliche Tätigkeit internationalen Charakters; die zweite Klausurarbeit überprüft die besonderen Kenntnisse, die sich der Akademiker in dem von ihm gemäß § 16 Abs. 1 gewählten Bildungszweig erworben hat. Beide Klausurarbeiten dienen der Auseinandersetzung mit einem zur Lösung gestellten konkreten Fall, und sind von je zwei Vortragenden sowie dem Direktor zu benoten.

(4) Hat der Akademiker die Diplomprüfung erfolgreich abgelegt, wird ihm das Diplom der Diplomatischen Akademie verliehen.

§ 18. Sofern die Kosten für die interne oder halbinterne Unterbringung nicht anderweitig, insbesondere durch ein Stipendium, gedeckt werden, ist vom Akademiker ein monatlicher Beitrag in Höhe des durchschnittlichen tatsächlichen Aufwandes für Unterbringung und Verpflegung zu entrichten.

§ 19. Soweit die Diplomatische Akademie Rechtspersönlichkeit besitzt, ist sie abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln. Unentgeltliche Zuwendungen an die Diplomatische Akademie unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)steuer.

§ 20. Soweit sich Aufgaben der Diplomatischen Akademie für eine Zusammenarbeit mit der Verwaltungsakademie des Bundes, der Landesverteidigungsakademie und entsprechenden Ausbildungseinrichtungen der Bundesländer eignen, hat der Direktor der Diplomatischen Akademie mit den Leitern derselben zusammenzuarbeiten.

§ 21. (1) Mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes tritt das Bundesgesetz vom 15. Novem-

ber 1967, BGBl. Nr. 379, betreffend die Errichtung der Diplomatischen Akademie außer Kraft.

(2) Auf Akademiker, die ihr Studium an der Diplomatischen Akademie vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes begonnen haben, ist das im Abs. 1 genannte Bundesgesetz weiter anzuwenden.

§ 22. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 19 ist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut, wobei er hinsichtlich des § 6 Abs. 2 lit. a den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung anzuhören und hinsichtlich des § 20 das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Landesverteidigung herzustellen hat. Mit der Vollziehung des § 19 ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Kirchschläger

Kreisky **Pahr**
Firnberg **Rösch** **Androsch**

136. Bundesgesetz vom 7. März 1979, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 (34. Gehaltsgesetz-Novelle), das Beamten-Dienstrechtsgesetz, das Richterdienstgesetz, das Bundesgesetz über die Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, die Reisegebührenvorschrift und das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1965 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 677/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12 a Abs. 3, 4 und 6 wird der jeweils letzte Satz aufgehoben.

2. Im § 20 c Abs. 2 Z. 1 wird die Zitierung „§ 42 Abs. 3 zweiter Satz erster Halbsatz" durch die Zitierung „§ 66 Abs. 3 erster Satz des Richterdienstgesetzes" ersetzt.

3. § 33 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens vier Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen."

4. Im § 34 Abs. 1 wird der letzte Satz aufgehoben.

5. An die Stelle der §§ 41 bis 47 treten folgende Bestimmungen:

„ABSCHNITT IV

Richteramtsanwärter, Richter und Staatsanwälte

UNTERABSCHNITT A

Richteramtsanwärter und Richter

§ 41. Die besoldungsrechtlichen Sonderbestimmungen für Richteramtsanwärter und Richter sind im Richterdienstgesetz geregelt.

UNTERABSCHNITT B

Staatsanwälte

Gehalt

§ 42. (1) Der Gehalt des Staatsanwaltes wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt und beträgt

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	11 781	—	—
2	12 727	—	—
3	13 985	—	—
4	14 955	—	—
5	16 279	—	—
6	17 157	—	—
7	17 976	—	—
8	19 189	19 456	—
9	20 797	21 064	23 592
10	21 851	22 117	26 336
11	23 353	23 620	29 070
12	25 872	27 379	32 300
13	28 165	28 703	36 295
14	30 401	32 844	37 494
15	32 637	35 939	39 088
16	33 466	38 538	40 300

Der Gehalt des Leiters der Generalprokuratur beträgt 44 700 S.

(2) Es haben Anspruch auf ein Gehalt der

1. Gehaltsgruppe I: Staatsanwälte, Leiter einer Staatsanwaltschaft;
2. Gehaltsgruppe II: Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft, Erste Stellvertreter des Leiters einer Oberstaatsanwaltschaft, Leiter einer Oberstaatsanwaltschaft;
3. Gehaltsgruppe III: Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur, Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur.

(3) Durch die Ernennung eines Staatsanwaltes zum Staatsanwalt einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich, sofern sich nicht aus Abs. 1 letzter Satz, Abs. 4 oder 5 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht. Abwei-

chend vom ersten Satz gebührt jedoch dem Staatsanwalt, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsgehaltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe; eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit.

(4) Dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft gebührt zumindest der Gehalt der Gehaltsstufe 13. Die Vorrückung in die Gehaltsstufe 14 erfolgt nach Maßgabe der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit. Bei Ernennung auf eine Staatsanwaltsplanstelle anderer Art gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit ergeben.

(5) Die übrigen Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft erreichen höchstens die Gehaltsstufe 14. Bei Ernennung auf eine Staatsanwaltsplanstelle anderer Art gebühren ihnen — unbeschadet des Abs. 4 erster und zweiter Satz — die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 6 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit ergeben.

(6) Für die Vorrückung der Staatsanwälte ist die Dienstzeit maßgebend, die sich aus der Anwendung der §§ 8 und 10 und der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag ergibt, soweit sie vier Jahre übersteigt. § 66 Abs. 3 und 4 des Richterdienstgesetzes ist sinngemäß anzuwenden.

Dienstalterszulage

§ 43. (1) Dem Staatsanwalt, der vier Jahre in der Gehaltsstufe 16 verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage von 1 310 S. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Für den Leiter der Generalprokuratur und die im § 42 Abs. 5 genannten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft fällt die Dienstalterszulage mit dem Zeitpunkt an, in dem ihre Dienstzeit, die gemäß § 42 Abs. 6 für die Vorrückung maßgebend ist, die für den Anfall der Dienstalterszulage gemäß Abs. 1 erforderliche Dauer erreicht.

Dienstzulage

§ 44. (1) Dem Leiter der Staatsanwaltschaft gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt ihm diese Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.

(2) Dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe III.

Verwendungszulage

§ 45. (1) Eine ruhegenußfähige Verwendungszulage gebührt

1. im Ausmaß von 5 306 S
   a) dem Leiter einer Staatsanwaltschaft, die nicht unter Z. 2 oder 3 angeführt ist, und
   b) dem Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft ab dem zweiten Jahr nach dem Anfall der Gehaltsstufe 13;
2. im Ausmaß von 6 633 S
   a) dem Leiter der Staatsanwaltschaft am Sitz eines Oberlandesgerichts, soweit sie nicht unter Z. 3 angeführt ist, dem Leiter der Staatsanwaltschaft Klagenfurt sowie dem Leiter der Staatsanwaltschaft Salzburg und
   b) dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft;
3. im Ausmaß von 7 960 S
   a) dem Leiter der Staatsanwaltschaft Wien,
   b) dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und
   c) dem Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur;
4. im Ausmaß von 9 286 S dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur;
5. im Ausmaß von 10 613 S dem Leiter der Generalprokuratur.

(2) Durch die Verwendungszulage gelten alle Mehrleistungen des Staatsanwaltes in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte der Verwendungszulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Überstellung

§ 46. Wird ein Richter zum Staatsanwalt ernannt, so ändern sich seine Gehaltsstufe und sein nächster Vorrückungstermin nicht, sofern sich nicht aus § 42 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 4 oder 5 anderes ergibt.

§ 47. Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe zum Staatsanwalt ernannt, so richten sich seine Gehaltsstufe und sein allfälliger Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach der Zeit,

die für seine Vorrückung als Staatsanwalt gemäß § 42 Abs. 6 maßgebend gewesen wäre.

6. Im § 59 Abs. 12 Z. 3 lit. a wird nach dem Wort „Hauptschulen" eingefügt: ", Sonderschulen oder Polytechnischen Lehrgängen".

7. Am Ende des § 59 Abs. 12 Z. 3 wird das Wort „oder" durch einen Strichpunkt und am Ende des § 59 Abs. 12 Z. 4 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt. Dem § 59 Abs. 12 Z. 4 wird angefügt:

„5. Lehrern der Verwendungsgruppe L 3, der an Volks- oder Hauptschulen ganzjährig mit der Erteilung übungsschulmäßigen Unterrichts als Arbeitslehrerinnen (für Schüler der Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen) oder als Religionslehrer (für Studierende der Religionspädagogischen Akademien) betraut sind."

8. Dem § 59 Abs. 13 Z. 1 wird angefügt:

„e) im Falle des Abs. 12 Z. 5 den Unterschiedsbetrag zwischen dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage) des Lehrers und dem Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstalterszulage und Ergänzungszulage), der dem Lehrer gebühren würde, wenn er zum Lehrer der Verwendungsgruppe L 2 b 1 ernannt worden wäre;"

9. § 68 erhält folgende Fassung:

„Überstellung

§ 68. (1) Wird ein Beamter aus der Verwendungsgruppe S 2 in die Verwendungsgruppe S 1 überstellt, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und allfällige Dienstalterszulage, die sich ergeben würden, wenn er die Zeit, die für das Erreichen seiner Gehaltsstufe als Beamter der bisherigen Verwendungsgruppe notwendig ist, in dem fünf Jahre übersteigenden Ausmaß als Beamter der Verwendungsgruppe S 1 zurückgelegt hätte. An die Stelle des Zeitraumes von fünf Jahren tritt ein solcher von sieben Jahren, wenn der Beamte keine abgeschlossene Hochschulbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe L 1 aufweist.

(2) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe zum Beamten des Schulaufsichtsdienstes ernannt, so gebührt ihm die besoldungsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Besoldungs- oder Verwendungsgruppe maßgebende Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß in der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, um das diese Zeit die in der folgenden Tabelle angeführten Zeiträume übersteigt:

Überstellung			Zeitraum
von der Besoldungs- oder Verwendungsgruppe gemäß § 12 a Abs. 2 Z.	in die Verwendungsgruppe	Ausbildung im Sinne der Ernennungserfordernisse der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz	Jahre
1 2 3	S 2		15 13 11
1 2 3	S 1	mit abgeschlossenem Hochschulstudium	20 18 16
1 2 3	S 1	in den übrigen Fällen	22 20 18

(3) Erreicht bei einer Überstellung gemäß Abs. 2 die Zeit, die für die Vorrückung oder Zeitvorrückung notwendig ist, den in der Tabelle im Abs. 2 für den betreffenden Überstellungsfall vorgesehenen Zeitraum nicht, so verlängert sich der Zeitraum für die Vorrückung in die Gehaltsstufe 2 um das Ausmaß des fehlenden Zeitraumes.

(4) § 12 a Abs. 5 bis 9 ist sinngemäß anzuwenden."

10. Die im § 73 Abs. 1 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 2 vorgesehene Tabelle erhält folgende Fassung:

in der Verwendungsgruppe W 2				
in der	in der Dienstzulagenstufe			
	1		2	
	Schilling			
Grundstufe	357		638	
a)	760		1 086	
Dienststufe 1	ab 1. 7. 1979	ab 1. 1. 1980	ab 1. 7. 1979	ab 1. 1. 1980
b)	855	962	1 222	1 374
Dienststufe 2	1 222	1 374	1 509	1 697
Dienststufe 3	1 799	2 024	2 153	2 423

11. An die Stelle des § 73 Abs. 3 bis 5 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Eine Dienstzulage der Dienststufe 1 nach den unter lit. b angeführten Ansätzen gebührt den Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2, die

1. die Grundausbildung für dienstführende Wachebeamte oder für Kriminalbeamte der Verwendungsgruppe W 2 (Z. 3 der Ernennungserfordernisse der Verwendungsgruppe W 2 in der Anlage 1 zum BDG) gemäß den §§ 14 bis 21 des BDG erfolgreich abgeschlossen haben oder die die Ernennungserfordernisse für die Verwendungsgruppe W 2 gemäß § 141 Abs. 2 des BDG erfüllt haben, oder
2. die bis zum 31. Dezember 1972 zu Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 2 ernannt oder bis zu diesem Zeitpunkt in die Verwendungsgruppe W 2 übernommen wurden,

wenn ihnen nicht eine Dienstzulage einer höheren Dienststufe gebührt.

(4) In der Verwendungsgruppe W 2 gebührt die Dienstzulagenstufe 1 ab der Ernennung in die betreffende Grundstufe oder Dienststufe. Die Vorrückungsfrist in die Dienstzulagenstufe 2 beträgt in der Grundstufe 14 und in den anderen Dienststufen 4 Jahre. Im Falle der Ernennung auf eine Planstelle der

1. Dienststufe 1 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Grundstufe,
2. Dienststufe 2 ist die in der Dienstzulagenstufe 2 der Dienststufe 1

zurückgelegte Zeit bis zum Höchstausmaß von vier Jahren für die Vorrückung in die Dienstzulagenstufe 2 anzurechnen.

(5) Die §§ 8 und 10 sind auf die in den Abs. 2 und 4 angeführten Zeiten sinngemäß anzuwenden.

(6) Die im Abs. 1 für Wachebeamte der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulagen gebühren Erziehern an Justizanstalten in der Verwendungsgruppe W 1 in jener Höhe, die ihnen gebühren würde, wenn auf sie die Bestimmungen über die Amtstitel der übrigen Wachebeamten der Verwendungsgruppe W 1 anzuwenden wären.

(7) Beamte, die in die Verwendungsgruppe W 1 überstellt wurden und die am Überstellungstag nach Abs. 1 in der Verwendungsgruppe W 2 Anspruch auf eine höhere als die für sie in den Dienstklassen II bis IV der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehene Dienstzulage hätten, gebührt ab dem 1. Juli 1979 anstelle der für sie in der Verwendungsgruppe W 1 vorgesehenen Dienstzulage die Dienstzulage nach der Verwendungsgruppe W 2 bis zur Ernennung in die Dienstklasse V."

12. An die Stelle des § 75 Abs. 4 und 5 treten folgende Bestimmungen:

„(4) Die Vorrückung der Berufsoffiziere wird aufgeschoben

1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Berufsoffizier bis zum Abschluß des Verfahrens;
2. durch Verhängung der Suspendierung des Berufsoffiziers bis zu ihrer Aufhebung.

(5) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung rückwirkend zu vollziehen. Die zufolge der Aufschiebung zurückbehaltenen Teile des Monatsbezuges und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuzahlen. Dies gilt jedoch nur so weit, als nicht die Vorrückung gehemmt oder eingestellt ist.

(6) Die Einstellung der Vorrückung besteht darin, daß die aufgeschobene Vorrückung nicht mehr zu vollziehen ist. Die Einstellung der Vorrückung tritt ein,

1. wenn der Berufsoffizier entlassen wird,
2. wenn über den Berufsoffizier die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand verhängt wird,
3. wenn der Berufsoffizier während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

(7) § 10 Abs. 1 ist auf Berufsoffiziere mit der Maßgabe anzuwenden, daß zu den dort angeführten Hemmungsgründen folgende Hemmungsgründe hinzutreten:

1. Disziplinarerkenntnis, das auf die Ausschließung von der Vorrückung oder auf die Minderung der Bezüge lautet; die Hemmung gilt für die im Erkenntnis bestimmte Zeit und beginnt mit dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli;
2. Verhängung einer Disziplinarstrafe, wenn der Berufsoffizier während des Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert war; die Hemmung gilt für die Zeit der Suspendierung.

§ 10 Abs. 2 und 3 ist auf die in den Z. 1 und 2 angeführten Fälle anzuwenden.

(8) Abweichend vom § 13 Abs. 1 und 2 sind auf Berufsoffiziere folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Der Monatsbezug wird gekürzt
   a) durch Beschluß der Disziplinarkommission, womit der Berufsoffizier während der Suspendierung in seinen Bezügen beschränkt wird, in dem im Beschluß festgesetzten Ausmaß;
   b) durch ein auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinarerkenntnis in dem festgesetzten Ausmaß und für die bestimmte Zeit.
2. Hat das Disziplinarverfahren durch Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet, so ist die Nachzahlung der gemäß Z. 1 lit. a zurückbehaltenen Monatsbezüge zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn das Disziplinarverfahren eingestellt

wurde, es sei denn, daß der Berufsoffizier während des gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist."

13. An die Stelle des § 78 Abs. 5 und 6 tritt folgende Bestimmung:

„(5) § 75 Abs. 4 bis 8 ist auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten zeitverpflichteten Soldaten sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des Austrittes die Kündigung tritt."

14. § 85 d Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 75 Abs. 4 bis 8 ist auf die im § 1 des Heeresdisziplinargesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 369/1975 angeführten Beamten, die nach § 11 des Wehrgesetzes zur Ausübung einer Unteroffiziersfunktion herangezogen sind, sinngemäß anzuwenden."

15. § 86 Abs. 2 lit. c wird aufgehoben; die bisherigen lit. d bis f erhalten die Bezeichnung „c)" bis „e)".

16. Dem § 86 wird angefügt:

„(3) Staatsanwälten, die dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehören, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 16 verbrachten Jahren eine Erhöhung des Gehaltes um 2 033 S. Die §§ 8 und 10 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Abs. 3 ist auch auf die im § 43 Abs. 2 genannten Staatsanwälte anzuwenden, wenn ihre gemäß § 42 Abs. 6 für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit die für den Anfall der Erhöhung des Gehaltes gemäß Abs. 3 erforderliche Dauer erreicht."

Artikel II

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 329/1977, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Zitierung „im § 65" durch die Zitierung „in den §§ 65, 66 und 68 a" ersetzt.

2. Im § 8 Abs. 1 entfällt der Ausdruck „Standesgruppe,".

3. Im § 9 Abs. 2 wird das Wort „Standesgruppen" durch das Wort „Gehaltsgruppen" ersetzt.

4. Im § 9 Abs. 3 wird das Wort „Standesgruppe" durch das Wort „Gehaltsgruppe" ersetzt.

5. Im § 22 Abs. 3 entfällt der Ausdruck „ „Standesgruppe".

6. § 112 erhält folgende Fassung:

„Planstellen und Amtstitel

§ 112. Für die Staatsanwälte sind folgende Planstellen mit folgenden Amtstiteln vorzusehen:

Planstelle	Amtstitel
Staatsanwalt	
Leiter der Staatsanwaltschaft	Leitender Staatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwaltstellvertreter
Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Erster Oberstaatsanwaltstellvertreter
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Oberstaatsanwalt
Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Generalanwalt
Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Erster Generalanwalt
Leiter der Generalprokuratur	Generalprokurator"

7. Anlage 1 Z. 18 erhält folgende Fassung:

„18. STAATSANWÄLTE

Ernennungserfordernisse:

Zum Staatsanwalt kann nur ernannt werden, wer

a) im Sinne des Art. II des Richterdienstgesetzes Richter ist oder Richter war und wieder zum Richter ernannt werden könnte und

b) am Tag der Wirksamkeit der Ernennung auf eine Staatsanwaltsplanstelle nach den für Richter geltenden besoldungsrechtlichen Bestimmungen zumindest in die Gehaltsstufe 2 einzureihen wäre."

Artikel III

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 292/1978, wird wie folgt geändert:

1. Art. III Abs. 1 letzter Satz wird aufgehoben.

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Ernennungsdekret

§ 4. Über die Ernennung zum Richteramtsanwärter ist ein Dekret auszufertigen, in dem die Planstelle anzugeben und darauf hinzuweisen ist, daß das Dienstverhältnis provisorisch ist."

3. § 25 Abs. 4 erster Satz erhält folgende Fassung:

„Die Ernennung des Richters auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe (Versetzung) bedarf weder eines Bewerbungsgesuches noch der Einholung eines Besetzungsvorschlages der Personalsenate, wenn sie in Vollziehung eines Er-

kenntnisses des Disziplinargerichtes oder eines Beschlusses nach § 90 dieses Bundesgesetzes erfolgt."

4. § 27 erhält folgende Fassung:

„Ernennungsdekret

§ 27. Über jede Ernennung ist ein Dekret auszufertigen, in dem die Planstelle und die Gehaltsgruppe anzugeben sind."

5. § 32 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Planstellen der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist jedoch nur ein Besetzungsvorschlag vom Personalsenat des Oberlandesgerichtes, bei dem die Planstelle zu besetzen ist, zu erstatten und unmittelbar an das Bundesministerium für Justiz weiterzuleiten."

6. § 33 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Bei gleichwertigen Bewerbern entscheidet, soweit es sich um eine Planstelle bei einem Gericht handelt, bei dem der Richter tätig ist, die bei diesem Gericht zurückgelegte Dienstzeit. Ist keiner der Bewerber bei diesem Gericht tätig, entscheidet der für die besoldungsrechtliche Stellung maßgebliche Vorrückungsstichtag."

7. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wahlberechtigt sind beim Gerichtshof erster Instanz die bei diesem Gerichtshof und bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten ernannten Richter, bei den anderen Gerichtshöfen die dort ernannten Richter. Beim Gerichtshof erster Instanz sind auch diejenigen Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes wahlberechtigt, die bei dem Gerichtshof erster Instanz oder bei den ihm unterstellten Bezirksgerichten am Tage der Bestimmung des Beginnes und des Endes der Wahl des neuen Personalsenates zur Gänze oder überwiegend verwendet wurden."

8. § 37 Abs. 2 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Die Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes sind nicht wählbar."

9. § 38 Abs. 2 zweiter Satz erhält folgende Fassung:

„Den Richtern beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ist dieses Verzeichnis direkt mitzuteilen."

10. Im § 51 Abs. 2 erhalten der erste und der zweite Satz folgende Fassung:

„Die Richter der Gehaltsgruppe I sind im ersten Viertel des auf eine Ernennung folgenden zweiten Kalenderjahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr zu beschreiben. Außerdem sind sie für das Kalenderjahr zu beschreiben, in dem sie die Gehaltsstufe 7 erreicht haben. Die Richter des Oberlandesgerichtes sind ebenfalls im ersten Viertel des auf ihre Ernennung folgenden zweiten Kalenderjahres für das zuletzt abgelaufene Kalenderjahr zu beschreiben."

11. An die Stelle der §§ 65 bis 68 treten folgende Bestimmungen:

„Planstellen und Gehaltsgruppen

§ 65. (1) Für Richter sind nachstehende Planstellen und Gehaltsgruppen oder feste Gehälter vorgesehen:

Planstelle	Gehaltsgruppe
Richter des Bezirksgerichtes Vorsteher des Bezirksgerichtes Richter des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Richter des Jugendgerichtshofes Vizepräsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Vizepräsident des Jugendgerichtshofes Präsident des Landes-, Handels-, Kreisgerichtes und Präsident des Jugendgerichtshofes Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes	I
Richter des Oberlandesgerichtes Senatspräsident des Oberlandesgerichtes Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	II
Präsident des Oberlandesgerichtes	fester Gehalt
Hofrat des Obersten Gerichtshofes Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes	III
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes Präsident des Obersten Gerichtshofes	fester Gehalt

(2) Die Zahl der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes darf 30 v. H. der auf Grund des Stellenplanes für die Bezirksgerichte außerhalb des Sitzes eines Gerichtshofes festgesetzten Richterposten im Sprengel des Oberlandesgerichtes, ausschließlich der Gerichtsvorsteherposten, nicht überschreiten.

Gehalt des Richteramtsanwärters

§ 65 a. Der Gehalt des Richteramtsanwärters beträgt 11 070 S.

Gehalt des Richters

§ 66. (1) Der Richter ist bei seiner Ernennung zum Richter in die Gehaltsgruppe I einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rück-

sichten geboten erscheinen lassen, kann der Richter durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar in eine höhere Gehaltsgruppe eingereiht werden; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungsstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Richters Bedacht zu nehmen.

(2) Der Gehalt des Richters wird durch die Gehaltsgruppe und in ihr durch die Gehaltsstufe bestimmt. Er beträgt:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	11 781	—	—
2	12 727	—	—
3	13 985	—	—
4	14 955	—	—
5	16 279	—	—
6	17 157	—	—
7	17 976	—	—
8	19 189	19 456	—
9	20 797	21 064	23 592
10	21 851	22 117	26 336
11	23 353	23 620	29 070
12	25 872	27 379	32 300
13	28 165	28 703	36 295
14	30 401	32 844	37 494
15	32 637	35 939	39 088
16	33 466	38 538	40 300

Ein fester Gehalt gebührt dem

1. Präsidenten des Oberlandesgerichtes im Ausmaß von 44 700 S,
2. Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 44 700 S und
3. dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes im Ausmaß von 49 770 S.

(3) Dem Richter ist die Zeit, die für die Festsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtigt worden ist, für die Vorrückung so weit anzurechnen, als sie vier Jahre übersteigt. Die Zeit, die der Richter nach Ablauf einer vierjährigen Rechtspraxis bis zur Ablegung der Richteramtsprüfung zurückgelegt hat, ist für die Vorrückung nicht anrechenbar, sofern den Richter an der verspäteten Ablegung der Richteramtsprüfung ein Verschulden trifft.

(4) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann bei der Ernennung zum Richter durch Verfügung des Bundespräsidenten unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden. Abs. 1 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden.

(5) Der Richter der Gehaltsgruppe I erreicht die Gehaltsstufe 8 nur dann, wenn er mindestens eine seinem Dienstalter entsprechende Durchschnittsleistung erbringt.

(6) Die Vorrückung der Richter wird aufgeschoben

1. durch Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den betreffenden Richter bis zum Abschluß des Verfahrens;
2. durch Verhängung der Suspendierung des Richters bis zu ihrer Aufhebung.

(7) Ist der Aufschiebungsgrund weggefallen, so ist die Vorrückung rückwirkend zu vollziehen. Die zufolge der Aufschiebung zurückbehaltenen Teile des Monatsbezuges und allfälliger Sonderzahlungen sind nachzuzahlen. Dies gilt jedoch nur so weit, als nicht die Vorrückung gehemmt ist oder eingestellt wird.

(8) Die Einstellung der Vorrückung besteht darin, daß die aufgeschobene Vorrückung nicht mehr zu vollziehen ist. Die Einstellung der Vorrückung tritt ein,

1. wenn der Richter entlassen wird,
2. wenn über den Richter die Disziplinarstrafe der Versetzung in den Ruhestand verhängt wird,
3. wenn der Richter während eines gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

(9) § 10 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, ist auf Richter mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des in Z. 1 angeführten Hemmungsgrundes folgende Hemmungsgründe treten:

1. Disziplinarerkenntnis, das auf die Ausschließung von der Vorrückung oder auf die Minderung der Bezüge lautet; die Hemmung gilt für die im Erkenntnis bestimmte Zeit und beginnt mit dem der Einleitung des Disziplinarverfahrens nächstfolgenden 1. Jänner oder 1. Juli;
2. Verhängung einer Disziplinarstrafe, wenn der Richter während des Disziplinarverfahrens vom Dienst suspendiert war; die Hemmung gilt für die Zeit der Suspendierung;
3. eine auf „nicht entsprechend" lautende Gesamtbeurteilung; die Hemmung beginnt mit dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Gesamtbeurteilung; die Dauer der Hemmung richtet sich nach der Anzahl der Kalenderjahre, für die die Gesamtbeurteilung auf „nicht entsprechend" lautet.

§ 10 Abs. 2 und 3 des Gehaltsgesetzes 1956 ist auf die in den Z. 1 bis 3 angeführten Fälle anzuwenden.

(10) Abweichend vom § 13 Abs. 1 und 2 des Gehaltsgesetzes 1956 sind auf Richter folgende Bestimmungen anzuwenden:

1. Der Monatsbezug wird gekürzt
   a) durch Beschluß des Disziplinargerichtes, womit der Richter während der Suspendierung in seinen Bezügen beschränkt wird, in dem im Beschluß festgesetzten Ausmaß;
   b) durch ein auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinarerkenntnis in dem festgesetzten Ausmaß und für die bestimmte Zeit.
2. Hat das Disziplinarverfahren durch Freispruch oder Verhängung einer Ordnungsstrafe geendet, so ist die Nachzahlung der gemäß Z. 1 lit. a zurückbehaltenen Monatsbezüge zu veranlassen. Das gleiche gilt, wenn das Disziplinarverfahren eingestellt wurde, es sei denn, daß der Richter während des gegen ihn laufenden Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

(11) Abweichend vom Abs. 2 gebührt

1. dem Richter des Bezirksgerichtes höchstens die Gehaltsstufe 13,
2. dem Vorsteher eines Bezirksgerichtes mit weniger als drei systemisierten Planstellen für Richter und ohne familienrechtliche Abteilung gemäß der Anlage zur Jurisdiktionsnorm, RGBl. Nr. 111/1895, in der Fassung der Z. 8 des Art. IV des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 280/1978, jedoch mit Ausnahme des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien, höchstens die Gehaltsstufe 13,
3. dem Richter, der beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes ernannt ist, höchstens die Gehaltsstufe 3.

(12) Weiters gebührt abweichend vom Abs. 2 dem Richter, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsgehaltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe; eine Vorrückung in die nächsthöhere Gehaltsstufe erfolgt nach Maßgabe der gemäß Abs. 3 für die Vorrückung ermittelten Dienstzeit.

(13) Durch die Ernennung eines Richters zum Richter einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich, sofern sich nicht aus Abs. 2 letzter Satz oder aus Abs. 11 oder 12 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht. Wird ein Richter, der mehr als zwei Jahre in der für ihn gemäß Abs. 11 Z. 1 bis 3 vorgesehenen höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, auf eine Planstelle ernannt, für die Abs. 11 keine Geltung hat, so gebühren ihm die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin, die sich aus der gemäß Abs. 3 und 6 bis 9 für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit ergeben.

Dienstalterszulage

§ 67. (1) Dem Richter, der vier Jahre in der Gehaltsstufe 16 verbracht hat, gebührt eine ruhegenußfähige Dienstalterszulage von 1 310 S. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 66 Abs. 6 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Den im § 66 Abs. 11 angeführten Richtern gebührt keine Dienstalterszulage.

(3) Für die im § 66 Abs. 2 letzter Satz angeführten Richter fällt die Dienstalterszulage mit dem Zeitpunkt an, in dem ihre gemäß § 66 Abs. 3, 4 und 6 bis 9 für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit die für den Anfall der Dienstalterszulage gemäß Abs. 1 erforderliche Dauer erreicht.

Dienstzulage

§ 68. Dem Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes gebührt eine ruhegenußfähige Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 13 der Gehaltsgruppe II. Befindet er sich in einer höheren Gehaltsstufe als der Gehaltsstufe 13, so gebührt ihm diese Dienstzulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem jeweiligen Gehalt und dem Gehalt der gleichen Gehaltsstufe der Gehaltsgruppe II.

Verwendungszulage

§ 68 a. (1) Eine ruhegenußfähige Verwendungszulage gebührt

1. im Ausmaß von 5 306 S
   a) dem Vorsteher des Bezirksgerichtes Innere Stadt Wien,
   b) dem Richter der Gehaltsgruppe II ab dem zweiten Jahr nach dem Anfall der Gehaltsstufe 13;
2. im Ausmaß von 6 633 S
   a) dem Präsidenten eines Gerichtshofes erster Instanz, soweit er nicht unter Z. 3 angeführt ist,
   b) dem Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes,
   c) dem Richter der Gehaltsgruppe III bis einschließlich der Gehaltsstufe 12;
3. im Ausmaß von 7 960 S
   a) dem Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Wien und dem Präsidenten des Landesgerichtes für Strafsachen Wien,
   b) dem Richter der Gehaltsgruppe III ab der Gehaltsstufe 13;

4. im Ausmaß von 9 286 S
   a) dem Präsidenten des Oberlandesgerichtes,
   b) dem Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes;
5. im Ausmaß von 10 613 S dem Präsidenten des Obersten Gerichtshofes.

(2) Durch die Verwendungszulage gelten alle Mehrleistungen des Richters in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht als abgegolten. Jeweils die Hälfte der Verwendungszulage gilt als Abgeltung für zeitliche Mehrleistungen.

Überstellung

§ 68 b. Wird ein Staatsanwalt zum Richter ernannt, so ändern sich seine Gehaltsstufe und sein nächster Vorrückungstermin nicht, sofern sich nicht aus § 66 Abs. 2, 11 oder 12 anderes ergibt.

§ 68 c. (1) Wird ein Beamter einer anderen Besoldungsgruppe zum Richter ernannt, so richten sich seine Gehaltsstufe und sein allfälliger Anspruch auf eine Dienstalterszulage nach der Zeit, die für seine Vorrückung als Richter gemäß § 66 Abs. 3 und 6 bis 9 maßgebend gewesen wäre.

(2) Im Falle einer Überstellung nach Abs. 1 kann der Richter auch in eine höhere als die Gehaltsgruppe I ernannt werden.

§ 68 d. (1) Die Zeit, die ein Richter in den Jahren 1938 bis 1945 wegen seiner politischen Gesinnung oder wegen tatsächlicher oder angeblicher Betätigung gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft oder in den Jahren 1933 bis 1938 wegen Betätigung für eine aufgelöste Partei, ausgenommen die NSDAP und den Heimatschutz (Richtung Kammerhofer), in gerichtlicher oder polizeilicher Haft zugebracht hat, ist, wenn die Zeit nach den geltenden Vorschriften für die Vorrückung anrechenbar ist und wenn die Haft nicht auf Handlungen zurückgeht, die den Betroffenen der Begünstigung unwürdig erscheinen lassen, in doppeltem Ausmaß anzurechnen.

(2) Einem Richter, der dem im Abs. 1 umschriebenen Personenkreis angehört, gebührt nach zwei in der Gehaltsstufe 16 verbrachten Jahren eine Erhöhung des Gehaltes um 2 033 S. Die §§ 8 und 10 des Gehaltsgesetzes 1956 und § 66 Abs. 6 bis 9 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Abs. 2 ist auch auf die im § 66 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 11 genannten Richter anzuwenden, wenn ihre gemäß § 66 Abs. 3 und 6 bis 9 für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit die für den Anfall der Erhöhung des Gehaltes gemäß Abs. 2 erforderliche Dauer erreicht."

12. § 69 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Richter eines Personalstandes sind in einem Personalstandesverzeichnis nach Gehaltsgruppen und Planstellen getrennt anzuführen. Das Personalstandesverzeichnis ist jährlich mit 1. Jänner anzulegen."

13. § 70 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das Amtskleid besteht aus einem Talar und einem Barett. Es ist in sechs verschiedenen Ausstattungen vorzusehen, und zwar je eine für:

1. den Richter der Gehaltsgruppe I, soweit er nicht unter Z. 2 angeführt ist, und den Richter des Oberlandesgerichtes;
2. den Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz, den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichtes und den Vizepräsidenten des Oberlandesgerichtes;
3. den Präsidenten des Oberlandesgerichtes;
4. den Hofrat des Obersten Gerichtshofes;
5. den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes und den Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes;
6. den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes."

14. § 72 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Urlaubsausmaß

§ 72. (1) Hat das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert, so beträgt der Erholungsurlaub in jedem Kalenderjahr:

1. 24 Werktage für den Richteramtsanwärter,
2. 26 Werktage bei einer Dienstzeit von weniger als 14 Jahren,
3. 32 Werktage bei einer Dienstzeit von 14 oder mehr Jahren,
4. 36 Werktage bei einer Dienstzeit von 25 oder mehr Jahren und für die Richter der Gehaltsgruppe III sowie für die Richter mit festem Gehalt.

(2) Für die Berechnung des Urlaubsausmaßes ist die vom Vorrückungsstichtag errechnete Gesamtdienstzeit maßgebend. § 26 Abs. 5 des Beamtendienstrechtsgesetzes gilt sinngemäß."

15. § 77 erhält folgende Fassung:

„Änderung der Verwendung

§ 77. (1) Der Richter kann bei einem Gericht, für das er nicht ernannt ist, nicht verwendet werden; ausgenommen ist die Verwendung der Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes für den Fall vorübergehenden Bedarfes infolge Krankheit, Urlaubes, Geschäftsüberlastung oder infolge vorübergehender Vakanz einer Richterplanstelle. Eine solche Verwendung ist jedoch nur innerhalb des Sprengels des Oberlandesgerichtes, bei dem sie ernannt sind, und nicht länger als sechs Monate zulässig.

(2) Der Richter kann jedoch mit seinem Einverständnis dem Bundesministerium für Justiz, einer Staatsanwaltschaft oder anderen Verwaltungsbehörden sowie dem Präsidenten eines anderen Gerichtshofes zur Besorgung von Verwaltungsaufgaben zugeteilt werden."

16. § 81 wird aufgehoben.

17. § 82 erhält folgende Fassung:

„Unfreiwillige Versetzung auf eine andere Planstelle

§ 82. Der Richter ist auf Grund eines Beschlusses des Dienstgerichtes auf eine andere Planstelle derselben Gehaltsgruppe zu versetzen, wenn

1. vom Richter nicht verschuldete, außerhalb seiner Amtsausübung gelegene Umstände sein Ansehen und seine Tätigkeit auf seiner Planstelle dauernd so schwer beeinträchtigen, daß das Verbleiben des Richters auf seiner Planstelle der Rechtspflege zum Abbruch gereichen würde;
2. der Richter ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 34 zu einem anderen, bei demselben Gericht ernannten Richter begründet hat oder sich von einem solchen Richter an Kindesstatt hat annehmen lassen."

18. § 85 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Erlangt der Richter wieder die Dienstfähigkeit, so kann er auf Grund eines Bewerbungsgesuches oder von Amts wegen, jedoch nach Einholung von Besetzungsvorschlägen der Personalsenate, durch Ernennung auf eine Planstelle der Gehaltsgruppe reaktiviert werden, der er vor der Versetzung in den zeitlichen Ruhestand angehört hat. Von Amts wegen darf der Richter nur durch Ernennung auf eine Planstelle an seinem letzten Dienstort reaktiviert werden."

19. § 90 erhält folgende Fassung:

„Zuständigkeit zur Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand

§ 90. Die Beschlußfassung über die unfreiwillige Versetzung des Richters auf eine andere Planstelle und über die unfreiwillige Versetzung in den zeitlichen oder dauernden Ruhestand sowie die Verfügung, Aufhebung oder Ablehnung der Enthebung nach §§ 95, 96 und 97 obliegt als Dienstgericht

1. dem Oberlandesgericht hinsichtlich der im Sprengel dieses Gerichtshofes ernannten Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz sowie der beim Oberlandesgericht ernannten Richter;
2. dem Obersten Gerichtshof hinsichtlich aller übrigen Richter."

20. § 107 erhält folgende Fassung:

„Ausschluß von der Ernennung in eine höhere Gehaltsgruppe

§ 107. Wurde auf Ausschließung von der Vorrückung oder auf Minderung der Bezüge erkannt, so kann der Richter vor Ablauf der Ausschließung oder der Minderung in eine höhere Gehaltsgruppe nicht ernannt werden."

21. § 111 erhält folgende Fassung:

„Disziplinargericht

§ 111. Als Disziplinargericht ist zuständig:

1. das Oberlandesgericht für alle in seinem Sprengel ernannten Richteramtsanwärter und Richter mit Ausnahme der Vizepräsidenten und der Präsidenten der Gerichtshöfe erster Instanz und der beim Oberlandesgericht ernannten Richter;
2. der Oberste Gerichtshof für alle übrigen Richter."

Artikel IV

§ 1 Z. 3 des Bundesgesetzes über Ergänzungszulagen zur Erhöhung der Anfangsbezüge im öffentlichen Dienst, BGBl. Nr. 573/1973, wird aufgehoben.

Artikel V

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 gilt

der bisherige	als
Richter des Bezirksgerichtes	Richter des Bezirksgerichtes
Vorsteher des Bezirksgerichtes	Vorsteher des Bezirksgerichtes
Rat des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes	Richter des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes
Senatsvorsitzende des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes	Richter des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes
Vizepräsident des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes	Vizepräsident des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes

der bisherige	als
Präsident des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes	Präsident des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes
Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes in der ersten Standesgruppe	Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes
Rat des Oberlandesgerichtes	Richter des Oberlandesgerichtes
Senatsvorsitzender des Oberlandesgerichtes	Senatspräsident des Oberlandesgerichtes
Vizepräsident des Oberlandesgerichtes	Vizepräsident des Oberlandesgerichtes
Präsident des Oberlandesgerichtes	Präsident des Oberlandesgerichtes
Rat des Obersten Gerichtshofes	Hofrat des Obersten Gerichtshofes
Senatsvorsitzender des Obersten Gerichtshofes	Senatspräsident des Obersten Gerichtshofes
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes	Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes
Präsident des Obersten Gerichtshofes	Präsident des Obersten Gerichtshofes

(2) Den im Abs. 1 angeführten Richtern gebührt der Gehalt

1. der Gehaltsgruppe, die sich für sie aus § 65 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. III ergibt, und
2. der Gehaltsstufe und mit dem Vorrückungstermin, die ihnen nach den für sie bis zum 30. Juni 1979 geltenden Vorschriften zukämen.

(3) Abweichend vom Abs. 2 Z. 2 gebührt

1. dem Richter des Bezirksgerichtes,
2. dem Vorsteher eines Bezirksgerichtes, das weniger als drei systemisierte Planstellen für Richter und keine familienrechtliche Abteilung hat, jedoch mit Ausnahme des Vorstehers des Exekutionsgerichtes Wien,

höchstens die Gehaltsstufe 13. Weiters gebührt abweichend vom Abs. 2 Z. 2 dem Richter beim Oberlandesgericht für den Sprengel des Oberlandesgerichtes höchstens die Gehaltsstufe 3.

(4) Präsidialsekretären des Oberlandesgerichtes gebührt der Gehalt der Gehaltsgruppe I der Gehaltsstufe und mit dem Vorrückungstermin, die ihnen nach den für sie bis zum 30. Juni 1979 geltenden Vorschriften zukämen, höchstens jedoch der Gehalt der Gehaltsstufe 10.

(5) Richtern im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes gebührt der Gehalt der Gehaltsgruppe I der Gehaltsstufe und mit dem Vorrückungstermin, die ihnen nach den für sie bis zum 30. Juni 1979 geltenden Vorschriften zukämen, höchstens jedoch der Gehalt der Gehaltsstufe 13.

(6) Ist der nach den Abs. 1 bis 5 gebührende Gehalt (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und Dienstalterszulage) niedriger als der Gehalt (einschließlich der Dienstzulage und einer allfälligen Dienstalterszulage), der dem Richter für den Monat Juni 1979 gebührt hat (Vergleichsbezug), so hat der Richter Anspruch auf eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes (einschließlich einer allfälligen Dienstzulage und einer allfälligen Dienstalterszulage) einzuziehende ruhegenußfähige Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen diesen Beträgen.

(7) Im Fall einer allgemeinen Gehaltserhöhung für Bundesbeamte ist der gemäß Abs. 6 zu berücksichtigende Vergleichsbezug für den Monat Juni 1979 mit Wirksamkeit vom Tage dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den vergleichbare Bezüge auf Grund dieser allgemeinen Gehaltserhöhung angehoben werden. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(8) Die Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes sind beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien für die Wahl des Personalsenates wahlberechtigt.

Artikel VI

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1979 gilt

der bisherige	als
Staatsanwalt	Staatsanwalt
Gruppenleiter der Staatsanwaltschaft	Staatsanwalt
Leiter der Staatsanwaltschaft	Leiter der Staatsanwaltschaft

der bisherige	als
Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft
Erste Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft	Erster Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft
Leiter der Oberstaatsanwaltschaft	Leiter der Oberstaatsanwaltschaft
Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur
Erste Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur	Erster Stellvertreter des Leiters der Generalprokuratur
Leiter der Generalprokuratur	Leiter der Generalprokuratur

(2) Den im Abs. 1 angeführten Staatsanwälten gebührt der Gehalt

1. der Gehaltsgruppe, die sich für sie aus § 42 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I ergibt, und
2. der Gehaltsstufe und mit dem Vorrückungstermin, die ihnen nach den für sie bis zum 30. Juni 1979 geltenden Vorschriften zukämen.

(3) Abweichend von Abs. 2 Z. 2 gebührt dem Leiter der Oberstaatsanwaltschaft und dem Ersten Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft die Gehaltsstufe, die sich aus § 42 Abs. 4 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I und den übrigen Stellvertretern des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft die Gehaltsstufe, die sich aus § 42 Abs. 5 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I ergibt.

(4) Art. V Abs. 6 und 7 ist auf Staatsanwälte sinngemäß anzuwenden.

Artikel VII

Maßnahmen, die im Hinblick auf die Änderung des Richterdienstgesetzes und des Beamten-Dienstrechtsgesetzes erforderlich sind, können sogleich nach der Kundmachung dieses Gesetzes getroffen werden. Sie werden frühestens mit 1. Juli 1979 wirksam.

Artikel VIII

(1) Die Überleitung der Ruhegenüsse der Richter und Staatsanwälte, die vor dem 1. Juli 1979 aus dem Dienststand ausgeschieden sind, und die Überleitung der Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen erfolgt durch eine gesonderte gesetzliche Regelung.

(2) Bis zum Inkrafttreten dieser gesetzlichen Regelung sind die im Abs. 1 angeführten Ruhe-(Versorgungs)genüsse nach den bis zum 30. Juni 1979 geltenden Vorschriften zu bemessen. Art. V Abs. 7 ist sinngemäß anzuwenden.

Artikel IX

Soweit in gesetzlichen Vorschriften auf den Dienstrang der Richter Bezug genommen wird, ist, sofern in diesen gesetzlichen Vorschriften nicht anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt der Ernennung als stimmführendes Mitglied des Gerichtes maßgebend, bei welchem der Richter tätig ist.

Artikel X

Die Reisegebührenvorschrift, BGBl. Nr. 133/1955, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 681/1978, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 1 wird die Zitierung „(§ 1 Gehaltsüberleitungsgesetz)" durch die Zitierung „(§ 1 Abs. 1 des BDG)" ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 1 werden die Bestimmungen über die Einreihung der Richteramtsanwärter, Richter und staatsanwaltschaftlichen Beamten in die Gebührenstufen durch folgende Bestimmungen ersetzt:

a) in der Gebührenstufe 3:

„Richteramtsanwärter; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufen 1 bis 9 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt;"

b) in der Gebührenstufe 4:

„Richter und Staatsanwälte der Gehaltsstufe 10 bis 13 der Gehaltsgruppe I, soweit nicht eine Einreihung in eine höhere Gebührenstufe in Betracht kommt; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe I; Richter beim Oberlandesgericht bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II; Stellvertreter des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft bis zur Gehaltsstufe 11 der Gehaltsgruppe II;"

c) in der Gebührenstufe 5:

„Richter und Staatsanwälte ab der Gehaltsstufe 14 der Gehaltsgruppe I; Präsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes; Vizepräsidenten des Landes-, Handels- oder Kreisgerichtes oder des Jugendgerichtshofes ab der Gehaltsstufe 12 der Gehaltsgruppe I;

Leiter der Staatsanwaltschaft; Richter und Staatsanwälte der Gehaltsgruppen II und III und mit festen Bezügen, soweit sie nicht unter die Gebührenstufe 4 fallen."

3. Im § 3 Abs. 2 wird das Wort „Standesgruppe" durch das Wort „Gehaltsgruppe" ersetzt.

Artikel XI

(1) Die Tabelle im § 42 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes und die Tabelle im § 66 Abs. 2 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. III dieses Bundesgesetzes werden für Richter und Staatsanwälte durch folgende Tabellen ersetzt:

1. vom 1. Juli 1980 bis zum 30. Juni 1981:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	11 880	—	—
2	13 099	—	—
3	14 473	—	—
4	15 703	—	—
5	17 110	—	—
6	18 293	—	—
7	19 448	—	—
8	20 800	20 996	—
9	22 348	22 544	24 729
10	23 620	23 816	26 846
11	25 117	25 313	29 702
12	27 121	27 937	33 552
13	29 012	30 089	36 295
14	30 875	33 650	37 640
15	32 739	36 687	39 182
16	33 898	38 731	40 533

2. ab 1. Juli 1981:

in der Gehaltsstufe	in der Gehaltsgruppe		
	I	II	III
	Schilling		
1	11 980	—	—
2	13 470	—	—
3	14 960	—	—
4	16 450	—	—
5	17 940	—	—
6	19 430	—	—
7	20 920	—	—
8	22 410	22 535	—
9	23 900	24 025	25 865
10	25 390	25 515	27 355
11	26 880	27 005	30 335
12	28 370	28 495	34 805
13	29 860	31 475	36 295
14	31 350	34 455	37 785
15	32 840	37 435	39 275
16	34 330	38 925	40 765

(2) Der im § 43 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes sowie der im § 67 Abs. 1 des Richterdienstgesetzes in der Fassung des Art. III dieses Bundesgesetzes angeführte Betrag von 1310 S wird mit 1. Juli 1980 auf 1 772 S und mit 1. Juli 1981 auf 2 235 S angehoben.

(3) Im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung für Bundesbeamte sind die in Abs. 1 und 2 angeführten Beträge mit Wirksamkeit vom Tag dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz zu erhöhen, um den vergleichbare Bezüge auf Grund dieser allgemeinen Gehaltserhöhung angehoben werden. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

Artikel XII

(1) Die 31. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 662/1977, wird wie folgt geändert:

1. An die Stelle des Art. IV Abs. 1 treten folgende Bestimmungen:

„(1) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der sich vor dem 1. Jänner 1978 im Dienststand befunden hat, gebührt zu seinem Gehalt gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 eine ruhegenußfähige Ergänzungszulage auf den jeweiligen Gehalt der entsprechenden Gehaltsstufe des Gehaltes gemäß Abs. 3.

(2) Einem Universitäts(Hochschul)assistenten, der vor dem 1. Jänner 1978 im Bezug einer Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Z. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 im Zusammenhang mit § 48 Abs. 8 des Gehaltsgesetzes 1956 in der bis zum 31. Dezember 1977 geltenden Fassung stand, gebührt ab 1. Jänner 1978 zu seinem Gehalt und einer allfälligen ruhegenußfähigen Ergänzungszulage gemäß Abs. 1 eine weitere ruhegenußfähige Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen der jeweiligen Dienstzulage gemäß § 48 Abs. 2 des Gehaltsgesetzes 1956 und der ihm vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage. Bei der Ermittlung der vor dem 1. Jänner 1978 zuerkannten Verwendungszulage ist der auf volle Schillingbeträge gerundete durchschnittliche Vorrückungsbetrag zwischen den Gehaltsstufen 7 und 12 aus dem Gehalt gemäß Abs. 3 heranzuziehen."

2. Der bisherige Art. IV Abs. 2 erhält die Bezeichnung „(3)".

3. Dem Art. IV wird angefügt:

„(4) Eine Ergänzungszulage gemäß § 1 Z. 5 des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 573/1973 ist dem gemäß § 48 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 gebührenden Gehalt zuzurechnen."

(2) Art. IV der 31. Gehaltsgesetz-Novelle ist auf Bezugsansprüche für das Jahr 1978 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Bezugsansätze in der Fassung der 33. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 677/1978, die vergleichbaren Bezugsansätze in der Fassung der 31. Gehaltsgesetz-Novelle treten.

Artikel XIII

Die im Art. V Abs. 1 Z. 2 und 3 und Abs. 2 Z. 2 und 3 der 31. Gehaltsgesetz-Novelle und im Art. V Z. 2 und 3 der 25. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle, BGBl. Nr. 663/1977, angeführten Bezugsansätze werden im gleichen Ausmaß erhöht, in dem die Bezüge vergleichbarer Beamter beziehungsweise Vertragsbediensteter erhöht werden. Hiebei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

Artikel XIV

Bei den Beamten der Verwendungsgruppe S 2, die vor dem Inkrafttreten des Art. I Z. 9 in diese Verwendungsgruppe ernannt worden sind, ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren Überstellungsbestimmungen in der Fassung des Art. I Z. 9 hätten bereits zum Zeitpunkt der betreffenden Überstellung gegolten, eine Verbesserung der besoldungsrechtlichen Stellung ergeben würde. Trifft dies zu, so ist ihre besoldungsrechtliche Stellung in der Verwendungsgruppe S 2 mit Wirkung vom Tag des Inkrafttretens des Art. I Z. 9 dementsprechend neu festzusetzen.

Artikel XV

(1) Der § 4 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1965, BGBl. Nr. 2, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 316/1976 hat zu lauten:

„§ 4. Die Richter des Verwaltungsgerichtshofes sind wie folgt zu reihen:

1. der Präsident,
2. der Vizepräsident,
3. die Senatspräsidenten entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Ernennung,
4. die Räte entsprechend dem Zeitpunkt ihrer Ernennung.

Insoweit sich nicht schon hieraus eine bestimmte Reihung ergibt, sind für deren Beurteilung nacheinander folgende Umstände maßgebend:

1. für die Senatspräsidenten die Reihung als Rat,
2. das Lebensalter."

(2) Für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neugefaßten § 4 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes bereits ernannten Richter des Verwaltungsgerichtshofes gilt die bisherige Rangfestsetzung als Reihung im Sinne dieses Bundesgesetzes.

Artikel XVI

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. XII mit 1. Jänner 1978,
2. Art. I Z. 2, 5 und 9 bis 16 und die Art. II bis VI, VIII bis XI, XIV und XV mit 1. Juli 1979,
3. Art. I Z. 1, 3 und 4 mit 1. Jänner 1980.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundeskanzler, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.

Kirchschläger

Kreisky Pahr Moser Androsch
Leodolter Lanc Broda
Rösch Haiden Weißenberg Sinowatz
Lausecker Firnberg

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 500,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 590,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei